

PHILOSOPHISCHE BIBLIOTHEK

JOH. GOTTL. FICHTE

Rechtslehre

FELIX MEINER VERLAG



JOHANN GOTTLIEB FICHTE

# Rechtslehre

Vorgetragen von Ostern bis Michaelis 1812

Auf der Grundlage der Ausgabe von

HANS SCHULZ

herausgegeben und

mit einer Einleitung versehen von

RICHARD SCHOTTKY

FELIX MEINER VERLAG

HAMBURG

PHILOSOPHISCHE BIBLIOTHEK BAND 326

- 1920 Nach der Handschrift herausgegeben von Hans Schulz, PhB 163e. Enthalten auch in der Ausgabe „Johann Gottlieb Fichte, Werke, Erster Ergänzungsband: Staatsphilosophische Schriften“ (PhB 163), herausgegeben von Hans Schulz und Reinhard Strecker.
- 1980 Zweite durchgesehene Auflage (PhB 326) nach der Ausgabe von 1920, herausgegeben und mit Einleitung, Anmerkungen und Bibliographischen Hinweisen versehen von Richard Schottky.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet abrufbar über <http://portal.dnb.de>.

ISBN: 978-3-7873-0503-2

ISBN eBook: 978-3-7873-3216-8

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 1980.

Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 UrhG ausdrücklich gestatten.

[www.meiner.de](http://www.meiner.de)

## Inhalt

Einleitung. Von Richard Schottky .....	VII
I. Recht und Staat .....	VIII
II. Recht und Sittlichkeit .....	XI
III. Wirtschaftssystem .....	XVIII
IV. Konstitution .....	XXIX
V. Zur Textgestaltung (Aus dem Vorwort zur Ausgabe von 1920, von Hans Schulz).....	XXXV
VI. Verzeichnis der Abkürzungen für die in den Anmerkungen (zur Einleitung und zum Text) zitierten Schriften Fichtes .....	XXXVII
VII. Anmerkungen .....	XXXVIII
Bibliographische Hinweise .....	XLIII

### Johann Gottlieb Fichte Rechtslehre

[Erster Teil. Begriff des Rechtsverhältnisses] .....	1
[1. Kapitel. Bedingungen des Rechtsgesetzes] .....	7
[Grenzen seiner Gültigkeit] .....	9
[2. Kapitel. Körper und Eigentum] .....	10
3. Kapitel. [Realisation des Rechtsbegriffs] .....	11
4. Kapitel. Fortsetzung der Analyse .....	15
[Von den persönlichen Rechten des Menschen] ..	18
[Entstehung der Staatsgewalt] .....	20
[Zweiter Teil] .....	27
[1. Kapitel.] Vom Vertrage überhaupt, als Einleitung in die beiden Hauptabschnitte [vom Eigentums- und Bürgerrechtsvertrage] und von seiner Verbindlichkeit nach dem Rechtsgesetze .....	27

2. Kapitel. Über das persönliche Recht (formaliter, [und] ohne Beschränkung) . . . . .	33
3. Kapitel . . . . .	38
1. Abschnitt. [Vom Eigentumsvertrage] . . . . .	38
[Anwendung des Gesagten auf das] Besondere Deduktion des Eigentumsrechts des Land- bauern . . . . .	53
[Recapitulation] . . . . .	58
[Grund]erfordernisse [des Geldes] . . . . .	75
[Vom Metallgelde] . . . . .	84
[Vom Kapital] . . . . .	88
[Vom Zins] . . . . .	93
[Von den operariis oder Lohnarbeitern] . . . . .	96
[Von dem] Handel mit dem Auslande . . . . .	98
[Allgemeine] Grundsätze ihn zu beurteilen .	102
Maßstab des Werts des Geldes . . . . .	103
[Vom Hause] . . . . .	106
[Vom Rechte der persönlichen Sicherheit und Unverletzlichkeit] . . . . .	107
[Von der Selbstverteidigung] . . . . .	109
[Vom Notrechte] . . . . .	111
[Über] Acquisition [und Dereliction des Eigen- tums] . . . . .	114
[2. Schenkung] . . . . .	116
[3. Lehre vom] Erbe . . . . .	118
[Dritter Teil] . . . . .	123
[Über den] Staatsbürgervertrag . . . . .	123
[Vom] Strafgesetz . . . . .	123
[2. Abschnitt.] [Über die] Konstitution . . . . .	123
Absolute Begründung des Rechts in der Wirklichkeit	147
Völkerrecht . . . . .	147
Deduktion . . . . .	157
[Vom] Weltbürgerrecht . . . . .	157
Anmerkungen des Herausgebers . . . . .	172
Sachregister (bezogen auf den Text Fichtes) . . . . .	175

## Einleitung

Fichtes ‚Rechtslehre‘ von 1812 ist ein fragmentarisches, z. T. nur stichwortartig formuliertes Vorlesungs-Manuskript. So bleiben manche Passagen unbestimmt, lassen nicht eindeutig erkennen, was Fichte sagen wollte. Andererseits verweist das Manuskript für manche Themen einfach auf des Autors seit 1796/97 vorliegende „Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre“ und läßt schon dadurch vermuten, was sich bei genauerem Vergleich bestätigt: daß es sich nicht um einen ursprünglichen Neuentwurf handelt, sondern um eine neue Darstellung der schon in Jena konzipierten Rechtsphilosophie. Aber die Identität in entscheidenden Grundzügen schließt natürlich Entwicklung und Wandlung in wesentlichen Teilbeständen nicht aus; und ebensowenig schließt sie aus, daß alte Gedanken eine neue Akzentuierung und – von Fichtes weiterentwickelter Gesamtphilosophie her – eine neue Beleuchtung erfahren. So ist der vorliegende Text keineswegs nur der historischen Vollständigkeit wegen wichtig: manche systematisch höchst bedeutsamen Zusammenhänge von Fichtes Rechtsphilosophie läßt dieses Manuskript mit sonst nirgends erreichter Prägnanz hervortreten, Schwächen, die die Konzeption in ihrer ersten Ausgestaltung belasten, macht es zum Gegenstand scharfsichtiger neuer Erörterung, sucht es durch neue Wendungen des Gedankenganges – die freilich neue Schwierigkeiten mit sich bringen – zu überwinden oder auszugleichen.

## I. Recht und Staat

Unübertrefflich klar arbeitet die ‚Rechtslehre‘ das Verhältnis zwischen Recht und Staat heraus, dessen Aufhellung eine imponierende Leistung Fichtes ist. Die Diskussion der Aufklärungsdenker hatte sich trotz allen Variantenreichtums doch immer wieder in die Alternative Naturrecht oder Positivismus verbissen. Bindung des Staates an per se gültige Rechtsprinzipien schien da nur denkbar, wenn es ein auch unabhängig von aller Staatlichkeit strikt verbindliches Naturrechtssystem gab, das letztlich auch einen unstaatlichen Rechtszustand möglich erscheinen ließ. Diese Konfiguration findet sich z. B. bei John Locke und seiner weit verzweigten Schule<sup>1</sup>. Sah man andererseits, wie Hobbes und die auf ihn sich berufenden Denker des 18. Jahrhunderts, illusionslos, daß unstaatliches Leben im Prinzip Krieg aller gegen alle und also Rechtlosigkeit bedeuten müsse, dann glaubte man das Recht, weil es nur im Staat Vollgültigkeit und normierende Kraft gegenüber der gesellschaftlichen Wirklichkeit bekommen kann, auch inhaltlich dem unkontrollierbaren Ermessen des Staates bzw. seines Souveräns ausliefern zu müssen<sup>2</sup>. Fichte nun überwölbt diese Alternative durch eine Konstruktion, die Staatlichkeit als notwendige Form des Rechtszustandes erweist, damit die Unmöglichkeit ‚vorstaatlich‘ vollgültigen Rechts bestätigt, zugleich aber den Staat in seiner gesamten Tätigkeit an die in ihm sich verkörpernden, inhaltlich der Ermessensfreiheit des Souveräns entzogenen Rechtsprinzipien bindet.

„Alles Recht ist reines Vernunftrecht“ (S. 5), sagt unser Text. Diese Verankerung der Rechtsgültigkeit in einer aller politischen Willensentscheidung entzogenen, rein geistigen Struktur verbindet Fichte mit den Vertretern eines aus sich selbst heraus gültigen Naturrechts. Das in der zitierten These beschlossene Postulat, jeder Rechtssatz müsse seine Verbindlichkeit letztlich aus reiner Vernunft legitimieren können, entspricht dem transzendentalphilosophischen Ansatz, steht in Korrelation zu dem Grundgedanken, der Rechtsbegriff sei ein denknöwendiger, ein

von allen empirischen Zufälligkeiten unabhängiger, ein „apriorischer“ Begriff, ohne den das „System des Wissens“, in dem die Vernunft manifest wird, unvollständig wäre (S. 5, 6).

Gründlicherer Verständnisbemühung bedarf das andere Moment der Synthese: „Außer dem Staate ist kein Recht . . . Es gibt kein Naturrecht, sondern nur ein Staatsrecht“ (S. 23, vgl. S. 6). Warum zieht Fichte aus der Apriorität des Rechtsbegriffs (seinem Inhalt wie seiner Sollensqualität nach) nicht die Konsequenz, daß Recht als pure ideelle Norm schon per se strikte Verbindlichkeit habe, daß es also auf Herrschaft und politische Institutionen nicht angewiesen sei? Er kann das deshalb nicht, weil er zweierlei sieht: Der Rechtsbegriff setzt einerseits nicht nur individuelle Subjekte in Mehrzahl, sondern auch die Möglichkeit gegenseitiger Störung des individuellen Freiheitsgebrauchs voraus. Und der Rechtsbegriff ist andererseits Begriff eines Gesamtzustandes<sup>3</sup>, der sich niemals im bloßen begriffsgemäßen Handeln Einzelner verwirklichen kann, sondern ausschließlich durch Einigung aller auf einem Territorium Zusammenlebenden realisierbar ist (S. 5 f.). Insofern es sich hier um ein Sollen handelt, gehört die Rechtslehre der praktischen Philosophie an; insofern das Sollen kein Gebot an den Einzelnen als Einzelnen sein kann, ist sie „kein Teil der Sittenlehre“ (S. 4). Insofern der Rechtszustand erst dann vollkommen dem Rechtsbegriff entspreche, wenn den Individuen die Störung der Freiheit ihrer Mitmenschen ebenso unmöglich wäre wie den Naturdingen die Durchbrechung der Naturgesetze (S. 3, 123 f.), kann Fichte das Recht als „eine Vereinigung der Natur und der Freiheit“, als „Mittelglied“ (S. 4) zwischen beidem bezeichnen<sup>4</sup>. Im Rechtsfrieden als dem Realzustand, der dem Rechtsbegriff entspricht, muß Freiheit auf solche Weise begrenzt, hinsichtlich ihrer äußeren Wirkungsmöglichkeit so gebunden sein, als sei die Schranke, die alle effektive Störung der Freiheit des einen durch die des anderen ausschließt, ein Naturgesetz. Da aber Freiheit Determination durch ein Naturgesetz gerade negiert, muß an dessen Stelle das Zwangsgesetz einer übermächtigen Herrschaftsinstanz treten (S. 124 ff.), und das heißt: Nur als

Staat kann das Recht wirklich sein, nur in der Form des Rechtsstaates kann das dem Rechtsbegriff entsprechende „Phänomen“ zur Gegebenheit kommen (S. 19 f., 21 ff.). Das heißt aber weiter: Nur durch eine solche Unterwerfung unter den Staat, vermittels derer der Einzelne zugleich einen positiven Beitrag zur Konstituierung einer (die Kräfte aller Individuen und Gruppen auf dem Staats-Territorium übersteigenden) Staats-Macht leistet, kann dieser Einzelne Rechtssubjekt im juristischen Sinne werden: „Niemand hat Recht, denn ein Staatsbürger“ (S. 23, vgl. S. 135).

Bedeutsam ist an diesem Gedankengang noch zweierlei: Einmal, daß Fichte diese Unterwerfung sich 1812 wie 1796/97 in einem „Vertrag aller“ (S. 23) vollziehen läßt, obwohl er nach 1800 den Gedanken des staatsbegründenden Vertrages aus seinem Denken verbannt zu haben schien<sup>5</sup>. Zum anderen, daß Fichte 1812 den Begriff „Unterwerfung“ ausdrücklich und ohne Einschränkung thematisiert (S. 33, 124, 22), während er ihn 1796/97 aus dem normalen Verhältnis des Bürgers zum Staat zu eliminieren bzw. fernzuhalten versuchte<sup>6</sup>, um den freiheitlichen Charakter seiner Verfassungskonzeption keinem Zweifel auszusetzen. Wenn Fichte in der „Rechtslehre“ den Staat von neuem auf einen *contrat social* gründet, so liegt der Grund dafür wohl in der spezifisch juristischen Perspektive, für die notwendig die formale Freiheit des Einzelmenschen zentrale Bedeutung hat. Im Vertragsbegriff stellt sich das Moment der *freien* Einwilligung aller Bürger dar, in gerade diesem konkreten Staat zusammenzuleben, miteinander gerade *dieses* konkrete politische Institutionengefüge zu konstituieren (S. 21 f., vgl. S. 5 f.)<sup>7</sup>. Daß aber nur durch einen Unterwerfungskontrakt (also durch das auf Gegenseitigkeit hin erfolgende Versprechen jedes Einzelnen, der konstituierten Herrschaftsinstanz nicht nur einen von vornherein vertraglich festgelegten Beitrag, sondern strikte Erfüllung aller von Fall zu Fall ergehenden Anforderungen zu leisten) die notwendigen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Rechtszustandes geschaffen werden, mit dieser hier unmißverständlicher als 1796/97 herausgestellten These trägt Fichte

nun ohne Einschränkung der Einsicht Rechnung, die ihn über den eigenen ersten Ansatz in den politischen Jugendschriften von 1793 so weit hinausführte: daß die Gültigkeit eines positiven Rechtssystems nicht nur davon abhängt, wieweit es dem vernunftnotwendigen Freiheitsanspruch des Individuums Erfüllung garantiert, sondern ebenso davon, wieweit es hinreichend machtvolle, hinreichend stabile und hinreichend handlungsfähige Herrschaftsinstitutionen in sich beschließt, die das gesetzeskonforme Verhalten aller Einzelnen und aller Gruppen im Staat notfalls erzwingen können.

## II. Recht und Sittlichkeit

Die eben skizzierte Bestimmung des Verhältnisses zwischen Recht und Staat, die Fichte als „ein Eigentümliches unserer Bearbeitung“ (S. 6) akzentuiert, hat eine zentrale Stellung in seiner Konzeption, sie steht in ebenso genauer Korrelation mit seiner Auffassung vom Verhältnis zwischen Recht und Sittlichkeit wie mit seiner inhaltlichen Ausgestaltung des idealen Staats- und Rechtssystems, also des wahren Rechtsstaates.

Gerade und vor allem der Einsicht, daß ein realer, sich selbst garantierender Rechtszustand nur als Staat, also als ein sozialer Mechanismus denkbar ist, in dem das normgerechte Verhalten aller Teile durch ein Zwangsgesetz, konkret letztlich durch die geregelte legitime Androhung und Ausübung von Brachialgewalt gesichert wird – gerade dieser Einsicht entspringt ja wohl (obgleich Fichte das nirgends eindeutig gesagt hat)<sup>8</sup> die scharfe Unterscheidung zwischen Ethik und Rechtslehre, die radikale Verselbständigung des Rechts gegenüber der Sittlichkeit, mit der Fichte 1796 fundamentale Vorstellungen seiner eigenen politischen Jugendschriften negierte und überholte. Daß es überhaupt ein ‚Recht zum Zwang‘ geben kann, wird 1812 wie schon 1796 aus dem Gegenseitigkeitscharakter aller juridischen Verbindlichkeiten abgeleitet: Da der Rechtszustand nur zustandekommt, wenn alle Zusammenlebenden wechselseitig die äuße-

ren Freiheitssphären der anderen respektieren, kann das Rechts-Verbot, den Mitmenschen gewaltsam zu behandeln, nie gegenüber dem Rechtsbrecher gültig sein; denn der Rechtsbrecher kann, in streng juridischer Perspektive, gar keine subjektiven Rechte haben (s. o. S. IX), durch den Rechtsbruch verwirkt er sie total (S. 13 f., 135). Folglich ist es rechtens, ihn durch Gewaltanwendung in die Rechtsordnung zurückzuzwingen. Freilich darf das nicht der einzelne Rechtsgenosse – solche Selbsthilfe müßte erst recht in den chaotischen Krieg aller gegen alle führen – sondern nur der Staat als Verkörperung des allen gemeinsamen Willens zum Recht.

Dieser herrschende Wille hat aber natürlich auch vorbeugend, durch Strafgesetze, vom Rechtsbruch abzuschrecken; erst damit ist ja die vom Rechtsbegriff geforderte unverbrüchliche – naturgesetzlich determinierter Unveränderlichkeit analoge – Sicherheit des Rechtszustandes in der gesellschaftlichen Realität (annähernd) herstellbar (vgl. S. 123–130). Mit dem Strafgesetz werden die Individuen genötigt, selbst den etwa in ihnen sich regenden Willen zum Rechtsbruch zu unterdrücken – der zu erwartenden schlimmen Folgen für die eigene Freiheit und das eigene Wohlbefinden wegen. Ihr effektives, unmittelbar das Handeln hervorbringendes Wollen (ihr „Beschließen“ nennt Fichte es auf S. 125) ist also im Idealfall von der unpersönlichen Zwangsnorm total determiniert; es ist insofern von der eigenen sittlichen oder unsittlichen Gesinnung des Subjekts, von dessen freier innerlicher Entscheidung zum Guten oder gegen das Gute, abgekoppelt. Der Staat hat das Recht, ja die rechtliche Verbindlichkeit, das äußere Handeln seiner Glieder auf solche Weise zu bestimmen; vom ethischen Gesichtspunkt her beurteilt, wäre aber dieses selbe Determinieren, als Handeln eines Einzelnen, durchaus widersittlich. Denn sittliches Verhalten bedeutet nach Fichte in erster Linie: sich um die Versittlichung der Mitmenschen bemühen (S. 144). Versittlichung aber ist nach ihm nur in demjenigen Interpersonalverhältnis möglich, in dem der eine dem anderen die volle Freiheit der Entscheidung läßt, in dem er also weder das Wollen noch das äußere Tun des Mitmenschen

auf andere Weise zu beeinflussen sucht als durch die Vermittlung der freien Einsicht in das Gute und durch die Weckung der freien Liebe zum Guten<sup>9</sup>. Daß zu dieser hochgespannten Freiheits- und Liebesethik das – nach Fichtes illusionsloser Erkenntnis – unausweichlich auf Zwang angewiesene Rechts- und Staatssystem in starker Spannung steht, ist offensichtlich. So wird denn auch 1812 die notwendige Trennung zwischen Ethik und Rechtslehre von neuem betont (S. 4, 8, 25 f., 126 f., 143).

Ganz anders als das Sittengesetz ergibt sich das Rechtsgesetz (seinem Inhalt wie seiner Verbindlichkeit nach) für jeden, der von der formalen Freiheit seiner Mitmenschen weiß (und ohne dies Wissen könnte er kein Ich sein), „durch den bloßen Satz vom Widerspruch“ (S. 9). Daß die Gültigkeit des Rechtsgesetzes so nichts anderes als „praktische Gültigkeit des Syllogismus“ sei, das übernimmt Fichte aus der 1796 dargestellten Deduktion des Rechtsbegriffs<sup>10</sup>. Schon in diesem Gültigkeitsmodus liegt eine tiefe Andersartigkeit des Rechts gegenüber der Sittlichkeit begründet.

Weiterhin schärft Fichte auch 1812 wieder den alten Satz ein, daß vollendete Sittlichkeit aller Staat und Recht überflüssig machen werde (S. 8)<sup>11</sup>. Und gerade in dieser Hinsicht öffnet sich hier die Kluft zwischen Recht und Sittlichkeit noch weiter als in den Schriften der neunziger Jahre: Im ‚System der Sittenlehre‘ (1798) hielt Fichte auch für das Zusammenleben einer total versittlichten Menschheit rechtsförmige Abgrenzung getrennter Eigentums- (= Freiheits-)sphären (nur dann ohne schützenden Zwangs-Mechanismus) für notwendig<sup>12</sup>. 1812 aber behauptet er, das Sittengesetz selbst verhindere – auch ohne künstliche Vereinbarung sich gegenseitig begrenzender äußerer Handlungssphären – für den Vollendungszustand jede Kollision der verschiedenen individuellen Freiheiten, indem es jedem einzelnen Subjekt einen je besonderen Pflichtenkreis und einen je besonderen, streng individuellen Weg der Pflichterfüllung gebiete, so daß alle Überschneidung und gegenseitige Störung der je individuellen freien Handlungen ausgeschlossen sei<sup>13</sup>.

Aber natürlich muß Fichte auch einen positiven Bezug zwischen Recht und Sittlichkeit herstellen; er muß das schon deshalb, weil die Sittlichkeit ja in der Hierarchie seines Systems auf ganz hoher Ebene angesiedelt ist, so daß ein Phänomen wie das Recht ohne volle Integration in das System überhaupt bliebe, wenn es nicht in positiven Sinnzusammenhang mit der sittlichen Vernunft gebracht würde. Schon 1796 hat Fichte gesagt, das Recht erhalte durch das Sittengesetz eine „zusätzliche Sanktion“; 1798 hat er die Pflicht, sich einer Rechtsordnung einzufügen und einen Rechtsstaat mitzukonstituieren, ausdrücklich aus dem sittlichen Gebot abgeleitet (ohne damit die Selbständigkeit, die unabhängige Verwurzelung des Rechts in der Vernunft überhaupt, negieren zu wollen)<sup>14</sup>. 1812 nun arbeitet er die innere Zugehörigkeit des Rechts zur sittlichen Wertrichtung im weiteren Sinne noch prägnanter und differenzierter heraus: Recht ist notwendige Bedingung für das (unendliche) *Werden* eines Zustandes der Menschheit, in dem das gesamte Handeln aller Subjekte ausschließlich vom Sittengesetz bestimmt ist. So ist Recht notwendige Stufe in der geschichtlichen Genese allgemeiner Sittlichkeit; insofern sind seine Ansprüche in der Dringlichkeitsordnung der Verwirklichung höheren, eigentlich sittlichen Forderungen an den Menschen vorgeordnet (S. 25).

1796/97 blieb die Art, *wie* das ganz selbständige Recht zusätzlich und sozusagen nachträglich mit sittlicher Verpflichtungskraft beliehen werden könne, sehr unbestimmt, blieb entsprechend die Zuordnung der Rechtslehre zur Ethik vage. Im ‚System der Sittenlehre‘ von 1798 überspielte die Deduktion einer sittlichen Pflicht, sich dem Rechtsstaat zu unterwerfen und sich seiner Struktur konform zu verhalten, die wesenhafte qualitative innere Spannung, die – nach Fichtes ursprünglichem Ansatz – zwischen Recht und Sittlichkeit besteht, allzu glatt; angesichts dieser Deduktion war kaum noch einzusehen, warum man das Recht nicht doch von vornherein, ursprünglich, aus dem Sittengesetz allein herleiten solle. Die Einordnung als „Stufe“ zur allgemeinen Sittlichkeit bedeutet insofern einen Erkenntnisfortschritt, als sie ebensowohl Differenz wie positi-

ven Sinnzusammenhang impliziert: Das Recht ist letztlich um der Sittlichkeit willen (vgl. S. 52 f.); aber als Recht bleibt es qualitativ etwas ganz anderes als realisierte Sittlichkeit. Rechtliches Verhalten, rechtliche Friedensordnung, Staatlichkeit haben (mittelbar) ethischen Wert, ohne doch selbst schon sittlich zu sein.

Trotzdem bleibt offen, ob diese Lösung rein aufgeht. Manche Stellen unserer ‚Rechtslehre‘ selbst geben zu der Frage Anlaß, ob nicht auch das Konzept der „Stufe“ in Aporien führt. Da die vollendete Sittlichkeit aller Ziel unendlichen Strebens und unendlichen Fortschritts ist, muß man für alles wirkliche menschliche Dasein mit dem Nebeneinander und Ineinander von sittlichen Pflichten und Rechtspflichten rechnen. Die konkrete Entscheidung des Einzelnen zum Guten muß also fallen in einem Zustand, in dem – um der möglichen oder wirklichen Unsittlichkeit einiger Mitlebender willen – die Staatsordnung mit ihrem Zwangsrecht gilt. Deuten wir das Bild von der Stufe richtig, hätten die rechtlichen Bürgerpflichten zunächst zeitliche Priorität vor höheren sittlichen Pflichten, wobei diese höheren Pflichten jedoch außerdem, nach der Erfüllung der rechtlich-politischen Verbindlichkeiten, erfüllbar blieben (S. 128 f.). Aber dieses Verhältnis ist nur solange denkbar, wie die rechtlich-politischen Verbindlichkeiten für den Einzelnen nicht in inhaltlichen Widerspruch zu seinen sittlichen Pflichten geraten. Ist diese Kollision ausgeschlossen? Scheint nicht, ganz im Gegenteil, für viele typische Situationen rechtsstaatlichen Lebens eine Antinomie unvermeidlich zwischen dem Handeln, das Fichtes hochgespannte Freiheits- und Liebesethik vom Einzelnen fordert, und demjenigen Handeln, zu dem dieser Einzelne als Bürger und/oder Funktionsträger des Rechtsstaates verbunden ist? Wie kann z. B. der Polizist oder der Untersuchungsrichter darauf verzichten, das Wollen und Handeln von Mitmenschen auch mit anderen Mitteln als mit der zur freien Einsicht in das Gute führenden Argumentation oder dem zur freien sittlichen Entscheidung aufrufenden Appell bestimmen zu wollen? Hinsichtlich der Todesstrafe oder sonstiger „willkürlicher Behand-

lung“ des (von Rechts wegen vogelfreien) Verbrechers schließt Fichte aus der ideellen Gültigkeit des Sittengesetzes auch für den Staat, daß sie aus ethischen Gründen, obzwar nicht aus juristischen, verboten sei (S. 141 ff.)<sup>15</sup>. Aber wie steht es dann mit den Handlungen, die nicht der rücksichtslosen Bestrafung und Ausmerzung des schon überführten Verbrechers dienen, sondern zur Entdeckung, Verhaftung und Überführung der Übeltäter notwendig sind? Gilt für diese Handlungen auch der Satz: „. . . das Recht aber kann nie etwas pflichtwidriges gebieten“? Es scheint, die strikte Einhaltung des ethischen Pflichtgebots in Fichtes Sinne müßte manche der Verhaltensweisen, auf die der juristisch-politische Zwangsmechanismus für sein Funktionieren angewiesen ist, unmöglich machen.

Einen ähnlichen Selbstwiderspruch, wie er sich dem Weiterdenken in dieser Hinsicht aufdrängt, läßt Fichtes Manuskript von 1812 manifest werden in der Behandlung des Völkerrechts (S. 157–172). Sie folgt zunächst dem Gedankengang des „Zweiten Anhangs“ zum zweiten Teil des ‚Naturrechts‘ (1797), führt auch wie dieser zur Idee des Völkerbundes als der juristisch notwendigen Institution, die den Rechtsfrieden als *internationalen* Zustand garantieren soll (S. 166). Dieser Konstruktion setzt Fichte hier nun aber schroff die Einsicht entgegen, daß das „tatsächliche rechtliche Verhältnis der Staaten zueinander“ (S. 169) „unaufhörlicher Krieg aller gegen alle“ (S. 170) und deshalb der Völkerbundsgedanke impraktikabel sei. Daraus ergibt sich für den einzelnen Staat „Recht und Pflicht der Selbsterhaltung“ durch expansive Machtpolitik (S. 170): Da nichts als eigene Übermacht einen Staat gegen den voraussetzenden Eroberungswillen der Rivalen sichern kann, muß der Staatsmann jede Gelegenheit nutzen, durch alle zweckmäßigen Mittel, vor allem auch durch eigene Eroberungen, die zwischenstaatlichen Machtverhältnisse zugunsten des eigenen Staates zu verschieben (S. 169 ff.). Ganz offenkundig werden dem Staatsmann hier durch seine Funktion im juristisch-politischen System Verhaltensweisen aufgenötigt, die mit den Geboten der Sittlichkeit nicht harmonieren. Setzt man voraus, daß die sachgerechte

Erfüllung seiner Funktion zu den durch das Rechtssystem begründeten Verbindlichkeiten des Staatsmannes gehört, ergibt sich auch hier eine deutliche Antinomie zwischen den sittlichen Pflichten des Menschen und den juridisch-institutionellen Amtspflichten des Amtsträgers.

Freilich ist dies nun kein purer Konflikt zwischen Recht und Sittlichkeit. Denn einmal beruht ja die Verbindlichkeit zu expansiver Machtpolitik gerade darauf, daß ein in Fichtes Sinne vernünftiges, den Frieden garantierendes Völkerrecht sich als unrealisierbar erweist; die juridisch-institutionelle Verbindlichkeit zum Erobern und zu ähnlichen machiavellistischen Verhaltensweisen erwächst nicht aus dem ursprünglichen Ansatz des Rechtsgedankens, sondern aus seiner nur begrenzten Praktikabilität – man kann auch sagen: aus dem Widerstand, den das Faktische ihm entgegensetzt. Andererseits aber ist die Verbindlichkeit zur Hegemonialpolitik von Fichte nicht nur aus dem „*rechtlichen* Verhältnis der Staaten zueinander“ abgeleitet, sondern zugleich als *sittliche* Pflicht gesehen. Daß „jeder Staat . . . das Recht der Selbsterhaltung als Staat“ hat (S. 169), wird von Fichte in einer Argumentation begründet, die von vornherein auch ethische und geschichtsphilosophische Komponenten enthält: Seine eigenständige Kultur ist es, um deretwillen sich der Staat, mit allen notwendigen Mitteln, selbständig erhalten soll. Der Staat soll expansive Machtpolitik treiben um des „unendlichen Plan(s) seiner Fortbildung“ willen, „den nur er kennt und der ungestört fortgehen muß . . .“ (S. 169). Damit knüpft Fichte an seinen 1806–1808 entwickelten Nationalgedanken an; die eigenständige, auch politisch selbständige Weiterentwicklung des je besonderen Volkes mit seiner individuellen Nationalkultur ist notwendige Bedingung der reinen und vollständigen Selbst-Manifestation des Absoluten; die Selbsterhaltung des einzelnen (National-)Staates zu sichern ist also für jeden Menschen, besonders aber für den Menschen in politisch entscheidender Funktion, religiös-sittliche Pflicht höchsten Ranges<sup>16</sup>. Der Widerspruch zwischen den allgemeingültigen Prinzipien personbezogener Sittlichkeit und den Amtspflichten des füh-

renden Staatsmannes ist nicht *nur* Erscheinungsform einer Antinomie zwischen Recht und Sittlichkeit, sondern darüber hinaus ein inner-ethischer Konflikt, wie das schon Fichtes Machiavell-Aufsatz von 1807 ausgesprochen hat.

### III. Wirtschaftssystem

Was die inhaltliche Ausgestaltung des Rechtssystems betrifft, so gibt Fichte den Fragen des Eigentumsrechtes besonders viel Raum. Denn er ist der Auffassung, aus den eigentumsrechtlichen Prinzipien die gesamte Wirtschaftsordnung bis ins Detail deduzieren zu können und zu müssen. Er greift in dieser Hinsicht nicht nur auf die ausführlichen Erörterungen im II. Teil des Naturrechts zurück, sondern auch auf die noch konkretere Darstellung in ‚Der geschloßne Handelsstaat‘ und ergänzt das alles zusätzlich durch neue Theorie-Stücke zur Wert- und Preislehre<sup>17</sup> sowie zum Thema Kapital und Zins.

Der Grundansatz ist auch in diesem Bereich mit dem von 1796/97 und 1800 identisch, er ist charakterisiert vor allem durch Fichtes spezifischen Eigentumsbegriff: Was im Eigentumsvertrag aufgeteilt wird, ist die Gesamtmenge konkreter äußerer Handlungsmöglichkeiten; was der Einzelne durch diesen Vertrag von allen anderen anerkannt bekommt, ist ein ihm ausschließlich zustehender Bereich von den Mitbürgern nicht gehinderter Tätigkeit, eine Sphäre des äußeren Freiheitsgebrauchs (S. 10 f., 15, 31 f., 38).

Erst sekundär ergibt sich aus dem Recht auf ein bestimmtes „Quantum ausschließenden Freiheitsgebrauchs“ (S. 38) auch ein Eigentumsrecht auf konkrete Dinge. „Eigentum *an* das Objekt“ nennt Fichte es charakteristischerweise; denn die Sachen sind nach seiner Auffassung nicht in dem Sinne Eigentum, daß der Eigentümer mit ihnen in jeder Hinsicht beliebig verfahren und jeden anderen von *jeder* Einwirkung auf sie ausschließen darf, sie sind Eigentum vielmehr nur in Hinsicht auf eine bestimmte Zwecktätigkeit des Eigentümers (S. 39). Das Eigen-

tumsrecht als Recht auf freie Handlungen umfaßt also nicht bestimmte Sachen total, sondern erstreckt sich jeweils nur auf die Beschaffenheiten der Sache, die kein anderer beeinflussen kann, ohne das einem bestimmten Zwecke dienende Handeln des Eigentümers zu stören (S. 39). Damit ist auch privates Grundeigentum ausgeschlossen, es gibt für den Einzelnen nur das Recht des Nießbrauches, eigentlicher Eigentümer des gesamten Bodens ist der Staat (S. 58–62).

Diese Einschränkung nun des „Quantums ausschließenden Freiheitsgebrauches“ auf das einem bestimmten Zweck dienende Handeln bedeutet eine folgenreiche Einengung von Fichtes ursprünglichem Eigentumsbegriff. Ausgeschlossen ist plötzlich das Recht, sich bestimmte Sachen zum zweckfreien Spiel vorzubehalten und gegen jeden Gebrauch anderer zu sichern, ausgeschlossen auch das Recht, bestimmte Objekte nur als Gegenstand ästhetischer Kontemplation, interessellosen Wohlgefallens vor jeder Veränderung durch andere zu bewahren. Ausgeschlossen ist damit zugleich die gegen alle Eingriffe anderer gesicherte Freiheit zu solch spielerischem oder kontemplativem Verhalten. Daß es wirklich so gemeint ist, wird noch deutlicher beim nächsten Schritt des Gedankenganges, der den Begriff des Eigentums näher und wiederum enger bestimmt: Aus dem Satz, in jedem zweckgerichteten Freiheitsgebrauch sei das Wollen der Selbsterhaltung impliziert (S. 37, 41), wird geschlossen, als Eigentum stehe jedem von Rechts wegen eine seine Lebensfristung ermöglichende Tätigkeit zu: „Jeder drum *die* Sphäre der Tätigkeit, das Eigentum, dadurch Erhaltung überhaupt, nicht mehr: eine ihm mögliche Tätigkeit, als erhaltend“ (S. 41). Die letzte Wendung zeigt schon den nächsten Schritt: Statt der Sphäre kann ebensogut die Tätigkeit selbst als Eigentum begriffen werden; das dem Einzelnen eigentlich Zustehende ist dann eine Berufsarbeit, bei der er seinen Lebensunterhalt findet (S. 42, vgl. S. 66). Da sich der Eigentumsvertrag bei näherer Betrachtung erweist als ein „Vertrag über das Gesetz, das gegenseitige Eigentum immerfort zu ordnen“, da er also nur allgemein festlegt, daß der Staat, als „Wille des Rechts“, die Eigen-

tumsverhältnisse in immer neuer Anpassung an die sich wandelnden Lebensverhältnisse so zu ordnen habe, daß sie gerecht sind und bleiben (S. 40), besteht das Eigentumsrecht des Individuums dann konkret darin, jeweils von der Staatsverwaltung eine Berufstätigkeit zugewiesen zu bekommen, die ihm den Lebensunterhalt sichert.

Freiheit der Berufswahl gibt es nicht (vgl. z. B. S. 57, 64 f., 68 f.). Da der Staat dem Bürger mit Zuweisung des Berufs den Lebensunterhalt garantiert, herrscht Arbeitspflicht (S. 43). Es gehört zu den bürgerlichen Verbindlichkeiten gegenüber dem Staat, ein bestimmtes Quantum an landwirtschaftlichen oder gewerblichen Produkten in „tüchtiger“ Qualität zu liefern (S. 68) – ausgenommen sind die Staatsbeamten, die die schützenden und ordnenden Leistungen zu erbringen haben (S. 73), die Lohnarbeiter (die vom Staat bezahlt und von Fall zu Fall für Infrastruktur-Projekte eingesetzt werden – S. 69) sowie die Kaufleute, die gleichfalls Staatsbeamte sind (S. 82). Der Handel muß deshalb verstaatlicht werden, weil der Staat für alle Waren den gerechten Preis festzulegen hat. Nur dadurch nämlich kann er sicherstellen, daß jeder Bürger, so wie das Quantum seiner Berufstätigkeit gleich ist mit dem Arbeitsquantum aller anderen (auch in allen anderen Berufen), so auch den gleichen Nutzen aus seiner Arbeit zieht.

Das Ganze läuft, wie man sieht, darauf hinaus, daß die Staatsregierung zugleich zentrale Planungsbehörde ist, die unter täglicher Berücksichtigung aller Daten ständig durch Verordnungen optimale Proportionen zwischen den verschiedenen Produktionszweigen sowie zwischen Bedarf und Produktion insgesamt herstellt, diejenigen Proportionen nämlich, die zugleich gleichheitlich-gerechte Versorgung aller Bürger, möglichst schnelle Erhöhung der Produktivität und gleichheitlich-gerechte Verteilung der Arbeitslast auf alle Bürger garantieren. Damit der gesamte Wirtschaftsmechanismus für die Administration berechenbar bleibt, muß er von der Weltwirtschaft abgekapselt und so gegen deren Wechselfälle immunisiert werden<sup>18</sup>.

Man hat es also mit einem streng durchdachten, in vieler Hinsicht konsequent perfektionierten staatssozialistischen System zu tun; das Moment planwirtschaftlicher Zentralisierung ist hier gegenüber den Bestimmungen in „Der geschlossene Handelsstaat“, die manches an die Zunftwirtschaft erinnernde Detail enthielten, noch erheblich radikalisiert<sup>19</sup>.

Wo liegen die Denkmotive für diese Ausgestaltung des Wirtschaftssystems bzw. für die Behauptung Fichtes, nur eine solche sozialistische Planwirtschaft sei mit den Prinzipien des Vernunftrechts vereinbar? Logisch scheint diese Wirtschaftsform sich aus der besonderen Fassung des Eigentumsbegriffs bei Fichte zu ergeben. Aber diese Fassung selbst bedarf der Erklärung — gerade auch gegenüber Fichtes eigenem ursprünglichen Ansatz. Die verengenden Schritte von der ersten Definition des Eigentums in unserem Text — die dem Individuum ausschließlich vorbehaltene „Sphäre seines Handelns“ in der Außenwelt (S. 10) — zur letzten: „eine ihm mögliche Tätigkeit als erhaltend“ (S. 41), sind ja keineswegs von logischer Notwendigkeit bestimmt. Welche Motive bewogen also Fichte zu dieser Umformung des Eigentumsbegriffs, zu deren Ergebnis dann das staatssozialistische Wirtschaftsmodell in Korrelation steht? Letztlich sind es der Wille zu vernünftiger Ordnung und der Wille zur Gerechtigkeit. Mehrere Stellen der „Rechtslehre“ lassen in ihren entrüsteten, polemisch zugespitzten Formulierungen deutlich werden, wie unerträglich Fichte der Gedanke ist, wesentliche Vorgänge menschlich-gesellschaftlichen Daseins dem unberechenbaren, aller normierenden Vernunft spottenden „freien Spiel“ des Marktes zu überlassen, das er dem Begriff „blinde Naturgewalt“ (S. 92 f., vgl. S. 66 f., 90) subsumiert. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht soll das Zusammenleben der Menschen ganz und gar von der Vernunft geregelt sein. Die Vorstellung freier Marktwirtschaft wirkt aber empörend nicht nur auf die Art von Rationalismus, die in Fichtes Transzendentalphilosophie immer enthalten blieb, sondern ebenso sehr auf sein Gerechtigkeitsgefühl: Regelte sich das Zusammenspiel der individuellen wirtschaftlichen Aktivitäten über den freien Markt,

dann könnten dessen Schwankungen das einzelne Wirtschaftssubjekt in unverdiente Not stürzen, ja seinen ökonomischen Ruin herbeiführen; insofern wäre den Bürgern das Menschenrecht auf Fortdauer nicht gesichert, sie wären, so radikalisiert es Fichte, „vogelfrei“ (S. 66). In Wahrheit wäre diesem Übel freilich auch anders abzuhelfen als durch Staatssozialismus. Die Sicherung des Existenzminimums für jeden Bürger ließe sich durchaus in den Staatsbürgervertrag (statt in den Eigentumsvertrag) verlegen. Wie der Staat den Einzelnen gegen Verletzungen seiner körperlichen Integrität schützt, könnte er ihn, mit Hilfe von Steuergeldern, auch gegen wirtschaftliche Notlagen schützen<sup>20</sup>. Daß Fichte die ökonomische Sicherung schon im Eigentumsvertrag (bzw. im Eigentumsbegriff selbst) verankern will und dadurch in sozialistische Konsequenzen gedrängt wird, hat seinen Grund in der besonderen Ausprägung seines Gerechtigkeitswillens: Gerechtigkeit — und das läßt die ‚Rechtslehre‘ noch schärfer hervortreten als frühere Schriften — heißt für ihn in wirtschaftlicher Hinsicht: Gleichheit. Nicht nur ein auskömmliches Existenzminimum steht jedem Bürger zu, sondern ein gleicher Anteil am gemeinsam erarbeiteten Sozialprodukt (S. 73). Nicht nur gegen konkrete wirtschaftliche Not sind alle zu sichern, sondern schon dagegen, sich als Wohlfahrtsempfänger diskriminiert fühlen zu müssen. Mit welchem Rigorismus Fichte sein auf Gleichheit zugespitztes Gerechtigkeitsprinzip durchführt, zeigt eine Nebenthese, die sich bei der Darstellung des „Vertrages überhaupt“ ergibt: Nur *inhaltlich* dem Recht entsprechende Verträge sollen rechtsgültig sein<sup>21</sup>; Kaufverträge aber sind nur dann dem Recht gemäß, wenn durch sie keiner der Handelspartner an Eigentum einbüßt oder gewinnt, wenn also der absolute Wert der Ware und der zu zahlende Preis identisch miteinander sind (S. 29, 32)<sup>22</sup>. Das heißt: nicht einmal kleine Schwankungen der Eigentumsproportionen darf es geben, das ganze Wirtschaftsgeschehen muß so ablaufen, daß jeder Bürger in unabänderlicher Wohlordnung immer über den gleichen Anteil am Nationalreichtum verfügt wie jeder andere (S. 40). Dies aber scheint nicht anders garantierbar als durch

eine sozialistische Wirtschaft, die der Staat als „Wille des Rechts“ bis ins Kleinste plant und reguliert.

Als er die Grundlinien dieses staatssozialistischen Systems jedoch energisch durchgezeichnet hat, kommt es Fichte – hier liegt ein dramatischer Wendepunkt in der Gedankenbewegung unseres Textes – erschreckend zu Bewußtsein, daß alle diese „Vorkehrungen“, die dem Menschen sein Recht, und das heißt letztlich: seine Freiheit, sichern sollen, gerade die Vernichtung jeder persönlichen Freiheit zur Folge haben müssen. Zwar ist im sozialistischen System das Individuum geschützt gegen Not, gegen wirtschaftliche Ungerechtigkeiten und gegen Abhängigkeit vom Mitbürger. Dafür aber wird es zum ganz unselbständigen Teilchen im Wirtschaftsmechanismus, zum Sklaven der im Sinne anonymen ökonomischen Fortschritts planenden und lenkenden Wirtschaftsbürokratie. Diese nimmt dem Bürger alle Entscheidungen ab. Weder kann das Individuum Beruf und Arbeitsplatz wählen, noch kann es Quantität und Qualität der eigenen Produktion oder die Methoden der eigenen Arbeit nach eigenem Ermessen bestimmen. So ist sein wirtschaftliches Tun total fremdbestimmt. Keineswegs hat seine Arbeit den Charakter freier Selbsttätigkeit, in der sich die Person erst eigentlich als Vernunftwesen aktualisieren und in der sie sich sittlich vervollkommen kann. Vermöge des aus ihm hervorgehenden Staatssozialismus – so scheint es Fichte nun selbst – negiert sein Rechtssystem konkret gerade das, als dessen notwendige genetische „Bedingung“ es entworfen ist: sittliche Freiheit (S. 45 f.).

Damit sittliche Freiheit möglich wird – so nun Fichtes Konzept zur Überwindung der aufgebrochenen Aporie – muß das bisher geschilderte Rechts- und Wirtschaftssystem dem Individuum nach Ableistung seiner (ökonomischen und sonstigen) Bürgerpflichten Freiheit übrig lassen „für frei zu entwerfende Zwecke: Freiheit innerhalb seiner Sphäre . . .“ (S. 46). Erst ein Eigentumsvertrag, der jedem Bürger zu solcher persönlichen Selbstbestimmung „Kraft und Zeit und Raum“ (S. 46) garantiert, ist wahrhaft rechtlich. Die konkrete Konsequenz heißt: „Das absolute Eigentum aller ist freie Muße zu beliebigen Zweck-

ken nachdem sie die Arbeit, welche die Erhaltung ihrer selbst, und des Staats von ihnen fordert, vollendet.“ (S. 53, vgl. S. 75)

Dieser Gedanke geht dann auch in Fichtes ökonomische Wert- und Preistheorie ein. Das eigentliche Eigentum des Bürgers – so modifiziert Fichte den Begriff noch einmal – besteht nun darin, daß er mit seiner Arbeit nicht nur die geschuldete Steuer an den Staat ableistet und den Unterhalt für seine Arbeitsstunden<sup>23</sup> erwirbt, sondern dazu den Unterhalt für ein zusätzliches Quantum Lebenszeit (in Fichtes erstem Beispiel:  $\frac{1}{3}$  der Arbeitszeit), in der er Muße hat (S. 74). Dieses Quantum soll für alle Staatsbürger gleich sein; die Proportion zwischen Arbeitszeit und Mußezeit richtet sich nach dem Entwicklungsstand der Produktivkraft des Staates. Der Wert und der Preis des Produkts sollen ausschließlich bestimmt sein durch die zu seiner Produktion in diesem Staat notwendige Arbeitszeit; d. h. der Wert des Produkts ist immer gleich dem Lebensunterhalt für die Arbeitszeit, zuzüglich der dem Staat zu leistenden „Abgabe“, zuzüglich dem Unterhalt für das auf so viel Arbeitszeit entfallende Quantum Muße (z. B.  $\frac{1}{3}$  der Arbeitszeit) (S. 75).

Handel ist dann immer Tausch von Gleichwertigem. Das Wirtschaftssubjekt hat für das Produkt einer bestimmten Arbeitszeit anderer immer das Produkt des gleichen Quantum eigener Arbeitszeit hinzugeben. Steigt die Wirtschaftskraft des Staates (Fichte setzt in dieser Hinsicht stetigen Fortschritt voraus), dann kommt das dem einzelnen Bürger in Form einer verbesserten Proportion zwischen Arbeitszeit und Mußezeit zugute: der Anteil Muße, der auf eine bestimmte Arbeitszeit entfällt, steigt z. B. von einem Drittel auf die Hälfte (S. 80). Der neue Gedanke, daß dem Rechtssubjekt als Eigentum nicht nur Lebensunterhalt, sondern auch Muße zusteht, durchdringt Fichtes Wirtschaftslehre jetzt in solchem Maße, daß die Möglichkeit eines steigenden Konsums dem Blick vollkommen entschwindet: anscheinend soll das Wirtschaftswachstum, soweit es nicht für Investitionen gebraucht wird, immer als Ausweitung der Muße verteilt werden. Die Möglichkeit, daß der Einzelne vielleicht lieber seine bisherige, längere Arbeitszeit beibehalten

und dafür zusätzliche Güter eintauschen möchte, scheint nicht vorgesehen<sup>24</sup>.

Das hängt vermutlich damit zusammen, daß Fichte selbst der Muße einen unvergleichlich höheren Wert zuschreibt als allen wirtschaftlichen Produkten; ist sie ihm doch gleichbedeutend mit dem Möglichkeitsraum sittlicher Freiheit, die die „wahre Freiheit“ ist, nämlich „das Vermögen übersinnlicher Zwecke“ (S. 46).

*Sittliche Freiheit* ist die Freiheit, der nur die Muße Raum geben kann, in doppelter Hinsicht: Einerseits ist sie formelle Freiheit, die der Einzelne als Spielraum der Willkür nutzen kann, solange er damit nicht die Rechte anderer verletzt (S. 46); formelle Freiheit muß sie sein, damit der Einzelne sich frei zum Guten entscheiden kann. Andererseits aber ist sie sittliche Freiheit in vollem Sinne erst, wenn der einzelne sie wirklich dazu gebraucht, das Gute in die Tat umzusetzen, seine Pflicht zu erfüllen, sich und andere sittlich zu vervollkommen. Und so kann Fichte dann die „Freiheit für frei zu entwerfende Zwecke“ (S. 40) im selben Atemzug als Freiheit „zunächst für freie Bildung und Bildung zur Freiheit“ (S. 46) bezeichnen. Seine eigentliche Vorstellung ist also, daß die Muße der geistig-sittlichen Selbstvervollkommnung des Menschen zu dienen hat. Deshalb wird dem Rechtsstaat in diesem Zusammenhang zusätzlich die Verbindlichkeit auferlegt, freie, für alle zugängliche Bildungsanstalten einzurichten, an denen die Bürger sich „zur Freiheit“ bilden und so ihrer Muße den eigentlich sinnvollen Inhalt geben können. Erst mit Errichtung dieser Anstalten wird der Rechtsstaat seinem Wesen als Stufe in der Entwicklung zu umfassender Sittlichkeit ganz gerecht: Er muß einerseits als Zwangsmechanismus da sein, weil die Menschen noch nicht alle vollkommen sittlich sind; aber indem er andererseits den Bürgern durch Muße und Bildungsanstalten Gelegenheit gibt, sich geistig-sittlich zu vervollkommen, trägt er positiv und aktiv dazu bei, den Zustand zu überwinden, in dem das äußere Handeln der Subjekte von Zwangsgesetzen bestimmt wird, und bewährt seinen teleologischen Bezug auf allumfassende „wahre Freiheit“.